

221021.0855-K

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg

Vom 25. August 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1978 (KMBI II S. 157), geändert durch Satzung vom 25. November 1981 (KMBI II 1982 S. 669), wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift „I. Der Doktorgrad“ wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften.

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 2 Nr. 2 und in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c werden die Worte „der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Von den genannten Voraussetzungen sind jene Bewerber befreit, die den Grad eines ‚Magister Legum‘ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26. Mai 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 12. August 1993 Nr. X/6 - 3/100 086.

Regensburg, den 25. August 1993

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 25. August 1993 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. August 1993 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. August 1993.

KWMBI II 1995 S. 2

221021.0656-K

Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Fach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur für das Studium zum Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.) im Haupt- und Nebenfach (Studienordnung Magister Didaktik der deutschen Sprache und Literatur)

Vom 27. September 1994

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Studiendauer, Studienpläne
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Allgemeine Studienziele und Studieninhalte, freiwilliges Praktikum
- § 7 Haupt- beziehungsweise Nebenfachstudium
- § 8 Studienabschnitte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten, Unterrichtsformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Studienberatung

II. Hauptfachstudium

- § 12 Aufbau und Ziele
- § 13 Studienumfang
- § 14 Studieninhalte und Teilbereiche der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- § 15 Studienplan
- § 16 Verteilung der Leistungsnachweise

III. Nebenfachstudium

- § 17 Aufbau, Ziele, Studieninhalte und Studienumfang
- § 18 Studienplan
- § 19 Hauptseminaraufnahme, Verteilung der Leistungsnachweise

IV. Schlußbestimmungen

- § 20 Geltungsbereich, Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für den Erwerb des akademischen Gra-